

Die

STADT WINDSBACH

erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 das Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie

Art. 81 Abs. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 24.07.2015 (GVBl. S. 296) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 12.05.2015 (GVBl. S. 82)

den

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan in Windsbach

„Wohnbauflächen Badstraße - Bauabschnitt 2“

als

SATZUNG

§ 1 – Geltungsbereich

Für den im Lageplan dargestellten Geltungsbereich gilt der ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

Der Geltungsbereich umfasst die Flur-Nr. 83, 84 und 85 sowie Teilflächen der Flur Nr. 82, jeweils Gemarkung Retzendorf.

§ 2 – Art der baulichen Nutzung

2.1 Es wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt.

2.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind, auch ausnahmsweise, nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes im Sinne des § 4 (3) Nr. 1 BauNVO
- Gartenbaubetriebe im Sinne des § 4 (3) Nr. 4 BauNVO
- Tankstellen im Sinne des § 4 (3) Nr. 5 BauNVO

§ 3 – Maß der baulichen Nutzung

3.1 Soweit sich aus der Festsetzung der überbaubaren Flächen nicht geringere Werte ergeben, bestimmt sich das Maß der zulässigen baulichen Nutzung aus den in der Planzeichnung eingetragenen Grundflächen- und Geschossflächenzahlen sowie aus den nachfolgenden Vorschriften über die zulässigen Gebäude- und Anlagenhöhen.

3.2 Die Zahl der Vollgeschosse wird im allgemeinen Wohngebiet mit den im Planblatt festgelegten Geschosszahlen festgesetzt.

Entsprechend der Festsetzung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wird das Maß der baulichen Nutzung im allgemeinen Wohngebiet auf max. II [zwei] Vollgeschosse festgelegt.

3.3 Gebäudehöhen

Für das Planungsgebiet werden max. zulässige Trauf-, Wand- und Firsthöhen festgelegt und gliedern sich entsprechend der Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wie folgt:

Bereiche mit Festsetzung „II Vollgeschosse“:

max. zulässige Trauf- bzw. Wandhöhe	7,00 m	über festgesetztem Bezugspunkt
max. zulässige Firsthöhe:	11,00 m	über festgesetztem Bezugspunkt

Der Bezugspunkt für die zulässigen Trauf-, Wand- und Firsthöhen sowie Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (OK FFB EG) darf max. 30 cm über der Höhe der dem Haupteingang des Wohngebäudes zugeordneten Erschließungsstraße liegen.

Die Bezugshöhe ist auf die Breite des Grundstücks an der jeweiligen Erschließungsstraße zu ermitteln und in den bauordnungsrechtlichen Genehmigungsunterlagen zeichnerisch und textlich darzustellen.

Hinweis: Die Traufhöhen wird analog Art. 6 BayBO bis zum Schnittpunkt der Außenkante der fertigen Außenwand mit der Oberkante der Dacheindeckung gemessen. Die Firsthöhe bis zum höchsten Punkt der Dacheindeckung. Bei Gebäuden mit Flachdach kommt nur die jeweils festgesetzte Wandhöhe zur Anwendung. Die max. zulässige Wandhöhe wird hierbei bis zur Oberkante der Attika gemessen. Festgesetzte Trauf- und Wandhöhen finden in diesem Fall keine Anwendung.

- 3.4 Garagen und Carports sowie deren Zufahrten werden nicht auf die max. zulässige GRZ angerechnet, soweit die Garagen und Carports die nach Bayerischer Bauordnung verkehrsfreie Größe von 50 m² Grundfläche nicht überschreiten.
- 3.5 Garagengeschosse (auch Tiefgaragen) sowie Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen werden nicht auf die zulässigen Vollgeschosse sowie die zulässige Geschossfläche angerechnet.

§ 4 – Bauweise

- 4.1 Im Planblatt sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen definiert.
- 4.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind Einzelhäuser (E), Einzel- und Doppelhäuser (ED), Reihenhäuser (RH) sowie Kettenhäuser und Mehrfamilienhäuser im Sinne des Geschosswohnungsbaus (MFH) gemäß den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zulässig.
- 4.3 Garagen, Carports, Stellplätze und unterirdische Tiefgaragen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 4.4 Für das allgemeine Wohngebiet (WA) gilt für die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit „ED“ sowie „E“ gekennzeichneten Bereiche die offene Bauweise i. S. d. § 22 Abs. 2 BauNVO.
- 4.5 Kettenhausstrukturen dürfen eine max. Gesamtlänge von 50 m nicht überschreiten.
- 4.6 In dem mit „MFH/RH/DH“ gekennzeichneten Baufeld darf abweichend von Art. 6 Abs. 4 und Abs. 5 BayBO auf maximal 2 Außenwandseiten die Abstandsflächen bis auf eine Tiefe von 0,5 H, jedoch mind. 3,00 m, verkürzt werden
- 4.7 Anschluss an natürliches Gelände – Höhenlage der Gebäude
- Das Gelände wird neu festgelegt. Als neue Geländehöhe gelten die für die Bebauung maßgebliche Straße und die daraus resultierende neu angelegte Geländefläche.
- 4.8 Werden durch die Geländemodellierung Stützmauern oder ähnliches auf dem Grundstück erforderlich, so ist der Nachweis mittels eines gesonderten Freiflächenplanes zu führen. Die Belange des Nachbarschutzes sind zu beachten. Abzufangende Höhenunterschiede > 0,80 m sind abzutrepfen.

- 4.9 Eine Überschreitung der Baugrenze durch filigrane Hauseingangsüberdachungen ist bis zu einer Tiefe von 1,50 m zulässig.

§ 5 – Garagen und Stellplätze

- 5.1 Die erforderliche Anzahl der Stellplätze ist im Bebauungsfall durch die Bauherrschaft auf dem Grundstück nachzuweisen (Stellplatznachweis). Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach den Größen der auf dem Grundstück befindlichen Wohneinheiten. Die Ermittlung erfolgt gestaffelt nach der Wohnfläche der Wohneinheiten wie folgt:

0 bis	60 m ²	Wohnfläche	1 Stellplatz
>	61 m ²	Wohnfläche	2 Stellplätze

Für Einfamilien- und Doppelhäuser sind unabhängig von den vorhergehenden Festsetzungen grundsätzlich mindestens zwei Kfz-Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen. Zusätzlich ist für Einliegerwohnungen ein Stellplatz je angefangene 50 m² Nutzfläche nachzuweisen.

Für alle übrigen Nutzungen und Gebäude ist der Stellplatzbedarf gemäß der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) zu ermitteln und nachzuweisen.

Hinweis: Die Nutzfläche der Einliegerwohnungen beinhaltet auch die zugehörige Wohnfläche. Bei der Errichtung von Garagen auf der Grundstücksgrenze sind die Belange des Nachbarschutzes zu beachten. Bei Doppelhäusern sind die vorbenannten Festsetzungen je Doppelhaushälfte nachzuweisen.

- 5.2 Im Baufeld "MFH/RH/DH" ist die Errichtung von Tiefgaragen zulässig, soweit der Grundwasserschutz und/oder sonstige Vorschriften dem nicht widersprechen.

Im Zu- und Ausfahrtsbereich können Hochbauten zur Teilüberdachung der Zufahrtsrampen errichtet werden.

- 5.3 Vor Garagen ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ein nicht einzufriedender Stauraum von mindestens 5,00 m einzuhalten. Bei seitlicher Einfahrt muss für den Zufahrtsbereich mindestens 6,50 m auf dem Privatgrundstück vorgesehen werden. Bei offenen Carports ist ein Stauraum von mind. 3,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. Der freizuhaltende Stauraum wird nicht als Stellplatz im Sinne des § 5.1 dieser Satzung anerkannt.

Hinweis: Als „offenes Carport“ gelten bauliche Anlagen zum Abstellen von Fahrzeugen, welche keine seitlichen Umfassungswände und insbesondere kein Tor oder ähnliches zum benötigten Stauraum besitzen.

- 5.4 An Grundstücksgrenzen zusammengebaute Garagen oder Carports sind in Baustil, Höhe und Dachneigung gleich zu gestalten. Die Zufahrten und Stellplätze auf den privaten Grundstücken sind soweit andere wichtige Gründe dem nicht widersprechen, versickerungsfähig auszuführen (z.B. als Schotterrasen, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfuge).

Die Errichtung von Garagen aus Wellblech oder in ähnlich leichter Bauweise ist nicht zugelassen.

Carports sind in Massivholzbauweise und alternativ als Stahlkonstruktion zulässig.

- 5.5 Unmittelbare Grundstückszufahrten von der Badstraße auf die privaten Grundstücke sind grundsätzlich unzulässig.

§ 6 – Örtliche Bauvorschriften gemäß Art. 81 BayBO

- 6.1 Bauliche Nebenanlagen, Gartenhäuschen

Die Gesamtfläche aller sonstigen Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO (z. B. Gartenhaus) darf je Grundstück 35 m² nicht überschreiten.

6.2 Mülltonnen

Die Mülltonnenstandorte sind in ausreichender Anzahl im Bauantrag nachzuweisen. Sie sind so aufzustellen, dass sie von der Straße nicht eingesehen werden können.

Am Tage der Abholung sind die Behältnisse für Restmüll und Wertstoffe entsprechend der jeweils gültigen Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ansbach (Abfallwirtschaftssatzung) an den öffentlichen Verkehrsflächen bzw. auf den dafür vorgesehenen Sammelstellen bereitzustellen bzw. ist eine Müllabholung durch einen privaten Entsorger sicherzustellen.

6.3 Einfriedung

Private Gartenflächen dürfen nur wie folgt abgegrenzt werden:

- ohne Einzäunung
- mit Hecken (zu pflanzen in einem Grenzabstand von mindestens 50 cm) bis zu einer Höhe von max. 2,00 m
- mit Zäunen bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m.

Geschlossene Mauern, Sichtschutzverblendungen von Zäunen und Sockelmauern sind nicht zulässig.

Stützmauern und Böschungen sind dauerhaft zu begrünen. Ab einem zu überbrückenden Höhenunterschied von mehr als 0,80 m sind Stützmauern abzustufen. Stützmauern und Böschungen sind im Freianlageplan zur Baumaßnahme darzustellen.

Zwischen Boden und Unterkante Einfriedung (Zaun) ist ein Abstand von 10 cm, im Sinne der Durchlässigkeit für Tiere, freizuhalten.

6.4 Werbeanlagen und Hinweisschilder

Werbende und sonstige Hinweisschilder sind nur am Ort der Leistung zulässig. Die Größe der Werbeanlagen und Hinweisschilder darf 1,00 m² nicht überschreiten. Die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers darf nicht beeinträchtigt werden (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB). Werbeanlagen dürfen nicht in Signalfarbe (grelle Farbe) ausgeführt werden.

Die Farbe und Gestaltung der Werbeanlagen dürfen zu keiner Verwechslung mit amtlichen Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen führen. Die Wirksamkeit und Wahrnehmbarkeit amtlicher Verkehrszeichen darf durch Werbeanlagen nicht eingeschränkt werden.

Beleuchtete Werbeanlagen und Hinweisschilder sind nicht zulässig.

6.5 Nutzung der Sonnenenergie

Die Eindeckung der Wohngebäude mit Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist zulässig. Diese sind flächenbündig in die Dachfläche oder aufgeständert im Verlauf mit der Dachneigung anzubringen. Bei flach geneigten Dächern (< 20°) dürfen Solarthermieanlagen mit einem Neigungswinkel bis zu 40°, Photovoltaikanlagen mit bis zu 30° errichtet werden. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf Nebenanlagen (Gartenhaus, Garagen, Carport) sind nur zulässig, wenn diese mit der Dachform Satteldach ausgeführt sind.

6.6 Entwässerung

Die Entwässerung des Planungsgebietes erfolgt im Trennsystem. Das häusliche Schmutzwasser ist in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten.

Dach- und Oberflächenwässer sind, soweit es die Vorschriften, die Nutzung und die örtlichen Gegebenheiten zulassen, vorrangig auf dem Grundstück zu versickern. Im Übrigen sind Dachflächen- und Oberflächenwasser in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten.

Je Grundstück für Einzelhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser ist eine Zisterne mit einem Dauerstauvolumen von mind. 3,00 m³ zu errichten.

Für die Mehrfamilienhausbebauung wird festgesetzt, dass auf den jeweiligen Grundstücken je 100 m² Dachfläche eine Zisterne mit 3 m³ Dauerstauvolumen zu errichten ist.

Zisternen können mittels Überlauf an den Regenwasserkanal angeschlossen werden.

Die Entwässerungssatzung der Stadt Windsbach ist zu beachten.

§ 7 – Grünordnung

- 7.1 An der nördlichen, östlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze ist auf den privaten Grundstücken eine Randeingrünung zur freien Flur in Form der Pflanzung standortheimischer Gehölze durchzuführen.

Die Gehölzpflanzungen sind als ca. 3,0 m breite, durchgängige, mind. zweireihige Gehölzstreifen im Dreiecksverband, zu pflanzen. Für die Heckenpflanzung ist autochthones Pflanzmaterial mit einer Mindesthöhe von 1,5 m zu verwenden und sie ist in ihrem Charakter durch abschnittsweises „Auf-den-Stock-setzen“ zu erhalten (frühestens ab dem 10. Jahr nach Pflanzung; je nach Wüchsigkeit alle 5-10 Jahre höchstens 30%). Der Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden und Pestiziden auf dieser Fläche ist unzulässig. Die herzustellenden Heckenstrukturen sind zur freien Natur nicht einzufrieden.

- 7.2 Entlang der öffentlichen Fußwegeverbindungen sowie der öffentlichen Stellplätze sind entsprechend der Darstellungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans Baum- und Gehölzpflanzungen vorzunehmen.
- 7.3 Die im zeichnerischen Teil dargestellte öffentliche Entwässerungsmulde ist naturnah zu gestalten und durch Baum- und Gehölzpflanzungen ortsverträglich einzugrünen.
- 7.4 Gestaltung nicht überbauter privater Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Sie sind auch durch die Pflanzung von standortheimischen, autochthonen Bäumen und Sträuchern entsprechend der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zu begrünen. Es wird empfohlen, für die Bepflanzungen vorrangig Arten aus der als Anlage beigefügten Pflanzenvorschlagliste zu verwenden.

Pro 300 m² Grundstücksfläche ist ein großkroniger Laubbaum oder Obsthochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten, mindestens jedoch 1 Baum pro Grundstück. Die Pflanzung muss spätestens ein Jahr nach der baurechtlichen Abnahme der Bebauung vorgenommen werden. Für den Pflanzstreifen besteht ein Nachpflanzgebot zu Lasten des jeweiligen Grundstückseigentümers. Der jeweils vorgeschriebene Mindestabstand zur Grenze für Bäume und Hecken ist einzuhalten.

Die Freiflächen um die zu errichtenden Gebäude sind, soweit keine Versiegelung erfolgt, naturnah und versickerungsoffen zu begrünen

Den bauordnungsrechtlichen Genehmigungsunterlagen ist ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen.

- 7.5 Für die im Planblatt dargestellten Baumpflanzungen in privaten Grünflächen besteht ein Pflanzgebot.

Grundsätzlich sind landschaftsraum-untypische Koniferen und Hecken aus Nadelgehölzen unzulässig.

In Rücksichtnahme auf Kinder ist auf die Ungiftigkeit von Pflanzen zu achten.

Entlang des Straßenraums sind gemischte Hecken als Sichtschutz zulässig. Hecken müssen einen Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 50 cm einhalten. Es müssen einheimische Gehölze verwendet werden. Nadelbäume sind nicht zulässig.

- 7.6 Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei brütenden Vögeln, Gelegen und noch nicht selbständigen Jungvögeln darf der Baubeginn incl. Abtrag der Bodenvegetation und Humusschicht nur außerhalb der europäischen Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen.

Soweit sich der Baubeginn der weiteren Arbeiten nach Abtrag der Bodenvegetation und Humusschicht auf den Zeitraum nach dem 1. März verschiebt, ist das Baufeld durch regelmäßige Bodenbearbeitung von neuem Bewuchs freizuhalten. Soweit notwendig sind ergänzend Vergrämuungsmaßnahmen in Form von Flatterbändern im Abstand von ca. 20 m, 1,50 m hoch, an Pflanzpfählen angebracht, über die zu überformende Fläche geführt, durchzuführen. Um die dauerhaft abschreckende Funktion der Vergrämuungsmaßnahme zu gewährleisten, müssen durch Wind gerissene Flatterbänder regelmäßig ersetzt werden.

- 7.7 Sicherung des Oberbodens

Vor Beginn der einzelnen Baumaßnahmen ist der anstehende Oberboden abseits vom Baubetrieb in Bodenmieten zu lagern. Wird der Oberboden während der Vegetationszeit (Sommerhalbjahr) über mehr als drei Monate gelagert, so ist er mit Kräutern (Lupinen, Senf, Klee o. ä.) anzusäen, um ihn vor Güteverlusten, unerwünschten Aufwuchs (Verunkrautung) sowie Erosion zu schützen.

Hinweise: Die Auswahl der zu verwendenden, festgesetzten Gehölze soll sich an der Vorschlagsliste mit empfohlenen Pflanzqualitäten orientieren, solange dies nicht anders bestimmt ist. Die Pflanz- und Bodenarbeiten betreffenden DIN-Normen sind einzuhalten, insbesondere: DIN 19731, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18917, DIN 18918 und DIN 18920.

- 7.8 Ausgleichsflächen

Der entsprechend der Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Eingriff in Natur und Landschaft sich ergebende Ausgleichsbedarf von 16.705,84 m², welcher nicht innerhalb des Planungsgebietes nachgewiesen werden kann, ist durch außerhalb des Planungsgebietes gelegener Ausgleich zu leisten. Die herangezogenen Flächen sind entsprechend dinglich zu sichern.

Der Ausgleich wird auf nachfolgenden Flächen wie folgt festgesetzt:

Ausgleichsfläche A1

Fl. Nr. 1495, Gemarkung Brunn, 4.542 m²

Ausgangszustand:

Der Ausgangszustand der Ausgleichsfläche A1 ist intensiv genutztes Grünland.

Entwicklungsziel:

Ausmagerung der bisher intensiv genutzten Wiese und Schaffung einer Waldrandzone.

Maßnahmen zur Erreichung des Entwicklungszieles:

Die Fläche ist auszumagern und mit einer autochthonen Wildacker - Wildäsung - Wilddeckung Saatgutmischung anzusäen. Die Fläche ist im Frühjahr abschnittsweise zu mähen, wobei bei jedem Mähgang maximal 2/3 der Fläche in Streifenmähd mit wechselnden Mähabschnitten gemäht werden dürfen. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig. Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost). Weiterhin wird ein Wälz- und Schleppverbot festgesetzt.

Zusätzlich ist am Nord- und Westrand der Ausgleichsfläche eine Waldrandgestaltung mit einer mindestens 3 reihigen Strauch- und Heckenstruktur aus autochthonen Sträuchern und Heistern als Übergangszone zwischen Wald und Wildacker durchzuführen.

Ausgleichsfläche A2

Fl. Nr. 1197, Gemarkung Brunn, Gesamtfläche 19.554 m², davon anteilig 11.609,11 m²

Ausgangszustand:

Der Ausgangszustand der Ausgleichsfläche A1 ist intensiv landwirtschaftlich genutzter Acker

Entwicklungsziel:

Ausmagerung und Extensivierung des Dauergrünlandes sowie Anlage einer Wechselbrache auf der Ackergrasfläche

Maßnahmen zur Erreichung des Entwicklungszieles:

Die Ausgleichsfläche A2 ist zu extensivieren. Nach der Ernte ist die Fläche ohne weitere Bodenbearbeitung liegen zu lassen. Zur Ausmagerung der Dauergrünlandteilstflächen sind diese in den ersten drei darauffolgenden Jahren 2-3-mal jährlich ab dem 15. Juni eines Jahres (1. Schnitt) abzumähen. Danach ist die Fläche jeweils 1- 2 mal jährlich ab dem 15. Juni eines Jahres (1. Schnitt) abzumähen. Das Mahdgut ist jeweils abzutransportieren. Mulchen ist nicht zulässig. Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf den Flächen generell nicht zugelassen.

Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost). Weiterhin wird ein Wälz- und Schleppverbot festgesetzt.

Die landwirtschaftlich genutzte Ackergrasteilfläche von ca. 5.000 m² wurde bereits vorzeitig im Zuge der Planungen zum Bauabschnitt 1 in eine Wechselbrache als Lebensraumoptimierung für Feldlerche und andere Bodenbrüter umgewandelt. Max. die Hälfte dieser Fläche darf pro Jahr bewirtschaftet werden und ist nach der Ernte ein Jahr als Stoppelbrache zu belassen. Eine erneute Bestellung dieser Teilfläche darf erst im übernächsten Jahr erfolgen.

§ 8 – Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen (auch Telekommunikationsleitungen) sind aus städtebaulichen Gründen unterirdisch zu verlegen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB).

Zwischen geplanten Baumstandorten und geplanten Versorgungsleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125, ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Die Sparten der Versorger sind zu koordinieren und soweit möglich in der Erschließungsplanung gemeinsame Leitungstrassen zu bestimmen.

§ 9 – Grund- und Oberflächenwasser

Bei Auftreten von Grundwasser und/oder Schichtenwasser müssen Keller gegen drückendes Wasser durch wasserdichte Wannen gesichert werden, das dauerhafte Absenken des Grundwassers sowie das Einleiten in die Kanalisation sind verboten. Eine eventuelle Grundwasserabsenkung während der Bauzeit bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Veränderungen des natürlichen Oberflächenwasserabflusses zum Nachteil der Nachbargrundstücke sind verboten.

Die Grundstückseigentümer haben sich selbst gegen Oberflächenwasserereignisse zu schützen.

§ 10 – Vollzug der Planung und Bebauung

Zur Bebauung ist die Erstellung der vorgesehenen Erschließung notwendig. Einzelheiten zur Kostenverteilung der Erschließungskosten werden gesondert geregelt.

§ 11 – Bestandteile des Bauungsplanes

Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

- die zeichnerische Darstellung (Planblatt) mit Satzung(gesondertes Dokument) und Begründung einschl. Anlagen in der Fassung vom 19.10.2016

Bestandteile der Bebauungsplanbegründung sind:

- der Umweltbericht erstellt durch Ingenieurbüro Christofori und Partner, vom 16.03.2016
- Gutachterliche Stellungnahme zum Bebauungsplan des Biologen Ulrich Meßlinger, Flachlanden vom 05.08.2016

Hinweis: Die in den Unterlagen zum Bebauungsplan benannten Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen) und technischen Baubestimmungen können bei der Stadt Windsbach, Hauptstraße 15, 91575 Windsbach eingesehen werden und bei Bedarf erläutert werden.

§ 14 – Rechtskraft

Der Bebauungsplan i. S. d. § 30 BauGB tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Aufgestellt: Roßtal, den 16. März 2016
zuletzt geändert: 17.08.2016, 19.10.2016



Ingenieurbüro Christofori und Partner
Dipl.-Ing. Jörg Bierwagen
Architekt und Stadtplaner

04. Nov. 2016
Windsbach, den



Stadt Windsbach
Matthias Seitz
Erster Bürgermeister

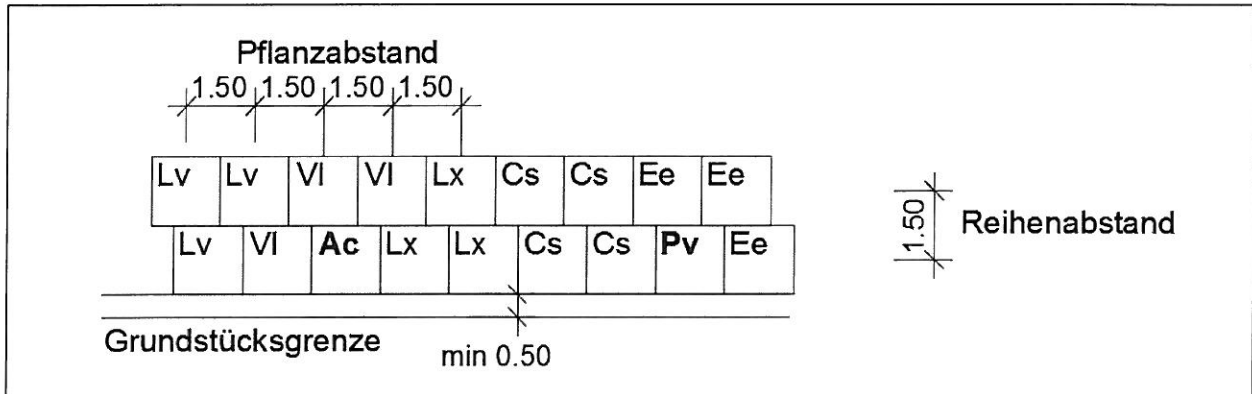
Anlage 1 Vorschlagliste Bepflanzungen im Planungsgebiet

Großkronige Bäume:		
	Spitzahorn	Acer platanoides
	Esche	Fraxinus excelsior
	Stieleiche	Quercus robur
	Winterlinde	Tilia cordata
	Heimische Obstbäume	
Kleinkronige Bäume:		
	Feldahorn	Acer campestre
	Hainbuche	Carpinus betulus
	Weißdorn	Crataegus-Sorten
	Eberesche	Sorbus aucuparia
	Speierling	Sorbus domestica
	Mehlbeere	Sorbus aria
	Vogelkirsche	Prunus avium
	Heimische Obstbäume	
Heister:		
	Feldahorn	Acer campestre
	Spitzahorn	Acer platanoides
	Sandbirke	Betula pendula
	Hainbuche	Carpinus betulus
	Vogelkirsche	Prunus avium
	Stieleiche	Quercus robur
	Traubeneiche	Quercus petraea
	Mehlbeere	Sorbus aria
	Vogelbeere	Sorbus aucuparia
	Winterlinde	Tilia cordata
Sträucher:		
	Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
	Kornelkirsche	Cornus mas
	Hasel	Corylus avellana
	Weißdorn	Crataegus monogyna
	Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
	Liguster	Ligustrum vulgare
	Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
	Schlehe	Prunus spinosa
	Öfterblühende Strauchrose	Rosa-Sorten
	Purpur-Weide	Salix purpurea
	Korbweide	Salix viminalis
	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
	Roter Holunder	Sambucus racemosa
	Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Im Regelfall empfehlenswerte Qualität und Größen für die vorgenannten Pflanzen:

- Bäume / Hochstämme und Stammbüsche: mind. 3-4 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 18-20 / 20-25 cm
- Solitärsträucher: 3 x verpflanzt mit Ballen, Höhe 150 / 175 / 200 cm
- Sträucher: 3 x verpflanzt, Höhe 60-100 / 100-150 cm
- Bodendeckende Gehölze: 3-9 Stück pro m², mit Topfbällen ab 11 cm, Höhe / Breite 20-30 cm

Vorschlag Pflanzschema für Randeingrünung gem. Ziffer 7. der Satzung:
 (14 m Schema)



Sträucher

Cs	=	Crataegus sanguinea (Hartriegel) -	4 Stück
Ee	=	Eunymus europaeus (Pfaffenhütchen)	3 Stück
Lv	=	Ligustrum vulgare (Liguster)	3 Stück
Lx	=	Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)	3 Stück
VI	=	Viburnum lantana (wolliger Schneeball)	3 Stück
Gesamt			16 Stück

Bäume/Heister

Ac	=	Acer platanoides (Spitzahorn)	1 Stück
Pv	=	Prunus avium (Vogelkirsche)	1 Stück
Gesamt			2 Stück

Empfohlene Mindestpflanzgrößen:

Verpflanzter Strauch 60 – 100 cm
 Verpflanzter Heister 125 – 150 cm
 Pflanzabstand 1,00 – 1,50 m
 Reihenabstand 1,00 – 1,50 m